

20.12.00

Antrag

des Freistaats Thüringen

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG)

Punkt 26 der 758. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

In der Empfehlungsdrucksache 764/1/00 wird in der Ziffer 1 (Ablehnung des Gesetzentwurfes) die Begründung wie folgt ergänzt:

Nach dem letzten Tired wird folgender neuer Tired eingefügt:

„*) sowie

- die fehlende Berücksichtigung der besonderen Situation in den neuen Ländern. „

Nach dem Buchstaben f) wird nachfolgender Buchstabe g) eingefügt:

„g) Zur fehlenden Berücksichtigung der besonderen Situation in den neuen Ländern

Mit der Einführung des Rentenüberleitungsgesetzes zum 01.01.1992 war es ein besonderes Anliegen der Politik, die Rentenbezüge in den neuen Ländern zügig an das Westniveau anzugleichen. Dieser Prozess ist ins Stocken geraten und mit der Aussetzung der netto-lohnbezogenen Anpassung im Jahr 2000 gänzlich unterblieben. Darüber hinaus sind seit der Rentenüberleitung so genannte Überführungslücken, insbesondere nach Beendigung der Übergangsregelungen, deutlich geworden, die einer nachträglichen Lösung bedürfen.

Zu befürchten ist schließlich auch, dass ein erheblicher Personenkreis durch den Strukturwandel in großen Bereichen des Bundesgebietes Versicherungsbiografien aufzuweisen hat, die durch lange Arbeitslosigkeitszeiten geprägt sind. Die vorgesehene Absenkung des allgemeinen Rentenniveaus wird diese Versicherten zusätzlich belasten und unter die Sozialhilfeschwelle drücken, was sozialpolitisch nicht zu verantworten wäre.“

*) Bei Annahme erfolgt eine redaktionelle Anpassung.